

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VIII/1-GV-170/143

Bearbeiter
Dr. Kühnel

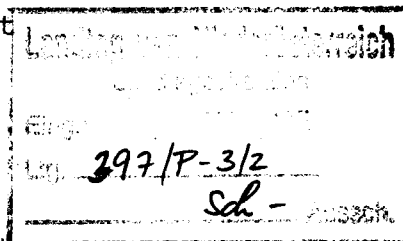
Telefon
3246

Datum
31. Oktober 1995

Betrifft
NÖ Pflichtschulgesetz, Änderung, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Entwurf der Gesetzesänderung wird berichtet.



Allgemeiner Teil:

Gemäß Artikel 151 Abs. 9 B-VG, BGBl. Nr. 504/1994, wird in den Rechtsvorschriften der Länder mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" in allen seinen grammatikalischen Formen durch den Begriff "Hauptwohnsitz" in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt, sofern der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 durch den Begriff "Wohnsitz" ersetzt wird. Vom 1. Jänner 1996 an darf der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" in den Rechtsvorschriften der Länder nicht mehr verwendet werden.

Regelungen in Gesetzen, in denen auf die Finanzkraft der Gemeinden abgestellt wird, sind so abzuändern, daß die in der Novelle zum NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz enthaltene Formulierung der Finanzkraft angewendet wird.

An die Stelle der NÖ Gemeindewahlordnung 1974 traten die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 bzw. die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGB1. 1000-8. Die Bestimmungen über die Konstituierung des Gemeinderates und die Wahl von Gemeindeorganen wurden in die NÖ Gemeindeordnung aufgenommen. Da die Bestimmungen des NÖ Pflichtschulgesetzes über die Schulgemeinden auf die NÖ Gemeindeordnung bzw. auf die NÖ Gemeindewahlordnung hinweisen, sind diese Zitate entsprechend anzupassen.

Darüberhinaus sind Zitate auf Grund früherer Novellierung des NÖ Pflichtschulgesetzes richtig zu stellen.

Die Änderung bzw. Berichtigung der Bestimmungen mit Ausnahme jener, welche durch die Novelle der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGB1. 1000-8, und die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGB1. 0350-0, notwendig ist, wurde einem Begutachtungsverfahren unterzogen.

Zur Änderung des § 46 Abs. 4 (Finanzkraftberechnung) regte die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich an, überproportionale Belastungen einzelner Gemeinden durch Einziehen einer Höchstgrenze zu verhindern.

Da die Berechnung der Finanzkraft durch das Schul- und Kindergartenfondsgesetz, LGB1. 5070-2, vorgegeben ist, wurde auf diese Anregung nicht näher eingegangen.

Aufgrund der Anregung der Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst wurde als Inkrafttretenszeitpunkt für die Ziffer 12 ("Hauptwohnsitz") der 31. Dezember 1995 festgelegt. Dadurch ist ein Inkrafttreten dieser Änderung rechtzeitig vor dem 1.1.1996 gesichert.

Im übrigen erfolgten nur zustimmende Stellungnahmen, sodaß auf die Erstellung einer Synopse verzichtet wurde.

Besonderer Teil:

Zu § 5 Abs. 2:

Im Zuge einer Novellierung wurde die Reihenfolge der Absätze im § 8 verschoben, sodaß das Zitat § 8 Abs. 6 richtigerweise § 8 Abs. 7 lauten muß.

Zu § 8 Abs. 11 zweiter Satz:

Durch die oben bereits erwähnte Verschiebung der Reihenfolge der Absätze im § 8 ist der zitierte Absatz 7 in Absatz 8 umzuändern.

Zu § 12 Abs. 1:

Da die nunmehr geltende Fassung der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000-8, die frühere Bestimmung des § 96 im IV. Hauptstück nicht mehr enthält, kann auf die Zitierung verzichtet werden.

Zu § 13 Abs. 1:

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 wurde als Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 wiederverlautbart.

Zu § 30 Abs. 2 zweiter Satz:

Durch Verschiebung der Reihenfolge der Absätze im § 2 im Zuge einer Novellierung wurde aus dem bisherigen Absatz 10 Absatz 12.

Zu § 38 Abs. 2 letzter Satz:

Mit der siebenten Novelle des NÖ Pflichtschulgesetzes wurden im § 26 Abs. 3 die beiden letzten Sätze in der Reihenfolge geändert. Die Zitierung ist daher entsprechend anzupassen.

Zu § 42 Abs. 3 letzter Satz:

Die das Ermittlungsverfahren betreffenden §§ 52 ff. NÖ Gemeindewahlordnung 1974 sind nunmehr in den im wesentlichen gleichbezeichneten und gleichlautenden Bestimmungen der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 enthalten.

Zu § 42 Abs. 5 zweiter Satz:

Die Bestimmungen der §§ 65-67 NÖ Gemeindewahlordnung 1974 sind nunmehr inhaltlich in den §§ 98 bis 106 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000-8, enthalten.

Zu § 42 Abs. 9 erster Satz:

Die Regelung der Frist zur Einberufung der ersten Sitzung des Gemeinderates ist nunmehr im § 96 NÖ Gemeindeordnung enthalten.

Zu § 42 Abs. 9 zweiter Satz:

Der Inhalt der zitierten Bestimmung ist nunmehr in der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000-8, geregelt.

Zu § 46 Abs. 4 :

Die in der Novelle zum NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz enthaltene Formulierung der Finanzkraft wird im Sinne einer einheitlichen Regelung übernommen.

Zu § 53 Abs. 1:

Gemäß Artikel 151 Abs. 9 B - VG, BGBl. Nr. 504/1994, wird mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" ersetzt, sofern der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 durch den Begriff "Wohnsitz" ersetzt wird. Vom 1. Jänner 1996 an darf der

Begriff "ordentlicher Wohnsitz" in den Rechtsvorschriften der Länder nicht mehr verwendet werden. Es wird daher der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" in den entsprechenden grammatikalischen Formen durch den Begriff "Hauptwohnsitz" ersetzt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
V o t r u b a
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Friedl", written over the printed text "der Ausfertigung".